

## Informationen zur Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale



Für Juniormitglieder gilt diese Erklärung entsprechend für die steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten.

### Information

Mir ist bekannt, dass gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Einkommensteuergesetz) Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter für den Teckids e.V. bis zu einer Höhe von 2400 € pro Jahr steuerfrei sind (vgl. „Übungsleiterpauschale“). Weiterhin befreit gemäß § 3 Nr. 26a EStG sind andere Einnahmen aus Tätigkeiten für den Teckids e.V. bis zu einer Höhe von 720 € pro Jahr („Ehrenamtspauschale“), sofern diese nicht von der Übungsleiterpauschale betroffen sind.

Bei der Ausschöpfung dieses Jahresfreibetrags sind auch alle anderen Einnahmen aus sonstigen begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26ff. EStG (z.B. Übungsleitertätigkeit in einem anderen Verein) zu berücksichtigen.

Mir ist bekannt, dass ich alle Einnahmen, auch die meines Kindes, bei meiner jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben habe, sofern ich zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet bin. Soweit durch sämtliche in § 3 Nr. 26ff. EStG genannten Tätigkeiten der o.g. Betrag von mir und meinem Kind insgesamt überschritten wird, habe ich dies zwingend und unaufgefordert dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und aus den erzielten Einkünften, die den o.g. Freibetrag übersteigen, Steuern zu entrichten.

Ich versichere, dass ich bzw. mein Kind neben der nebenberuflichen Tätigkeit für den Teckids e.V. keine Einnahmen aus einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit, weder für eine andere Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, noch für eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Nr. 26ff. EStG erziele.

Sollten ich bzw. mein Kind künftig eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26ff. (Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale) aufnehmen und hieraus Einnahmen erzielen, werde ich den Teckids e.V. umgehend schriftlich informieren.

Minderjährige Mitglieder erhalten Entschädigungen im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale zur Aufrechnung auf ihr persönliches Vermögen (Taschengeld). Dieses Vermögen steht Minderjährigen zur freien Verfügung (§110 BGB).